



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 23-J betreffend Verwendung von Studienassistent\_innen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

---

Zu Frage 1 („Welche sind die Tätigkeiten, für die Studienassistent\_innen an Universitäten eingesetzt werden sollen?)

Diesbezüglich normiert der Kollektivvertrag wie folgt: „Studentische MitarbeiterInnen sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen nach § 5 Abs. 2 Z. 1, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen/ künstlerischen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an Medizinischen Universitäten oder der Veterinärmedizinischen Universität auch an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres/ ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.“

---

Zu Frage 1a. („Inwiefern entspricht das der Auslegung des Gesetzes bzw. wie legen Sie das Gesetz diesbezüglich aus?“)

Die obzitierte Norm entspricht der Auslegung des Universitätsgesetzes, das in diesem Punkt entsprechend dem ihm immanenten Autonomiegedanken im Übrigen keine näheren Regelungen trifft. Die hier relevante Normenhierarchie erfordert eine Orientierung an den Bestimmungen des Kollektivvertrags.

Zu Frage 2 („Für welche Tätigkeiten werden Studienassistent\_innen an Universitäten tatsächlich eingesetzt?“)

---

Der Einsatz entspricht der bei Frage 1 genannten kollektivvertraglichen Bestimmung. Universitätsintern wird zwischen studentischen Mitarbeiter/innen in Forschung und Verwaltung (Laufzeit i. d. R. 2 – 3 Jahre) einerseits und studentischen Mitarbeiter/innen in der Lehre andererseits (semesterweise Bestellung) unterschieden.

Zu Frage 2a („Bitte um möglichst genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern, Universitäten und Studienrichtungen.“)

---

Mitarbeiter/innen sind Organisationseinheiten zugeordnet (vgl. dazu auch § 22 Abs. 1 Z 7 UG), nicht Studienrichtungen. Eine Aufschlüsselung nach Universitäten bzw. Bundesländern (wir gehen hierbei vom Sitz des Arbeitsgebers aus) erübrigt sich für die Beantwortung für den Zuständigkeitsbereich der Universität Innsbruck.

Zu Frage 2b („Für welche Art von (reinen) Verwaltungstätigkeiten werden Studienassistent\_innen eingesetzt?“), 2c („Für welche Art von wissenschaftlichen Tätigkeiten?“) und 2d („Für welche Art von sonstigen Tätigkeiten?“)

---

Entsprechend der bei Frage 1 wiedergegebenen Bestimmung des Kollektivvertrags werden studentische Mitarbeiter/innen auch für Verwaltungstätigkeiten eingesetzt. Diese sind nach Organisationseinheit und Verwendungsbild unterschiedlich und können folglich nicht taxativ festgemacht werden.

Entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrags werden studentische Mitarbeiter/innen weiters für die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen eingesetzt.

Der bereits zitierte Aufgabenkatalog des Kollektivvertrags ist abschließend.

Zu Frage 3 („Gibt es unterschiedliche Modalitäten bei der Einstellung und den Tätigkeiten der Studienassistent\_innen und wenn ja, inwiefern unterscheiden sich diese voneinander?“)

---

Das Einstellungsverfahren ist in seinen Mindestanforderungen für die bei Frage 2 genannten Gruppen jeweils einheitlich. (Bei studentischen Mitarbeiter/innen in Forschung und Verwaltung werden Stellen über das Karriereportal der Universität Innsbruck ausgeschrieben, Verträge als studentische/r Mitarbeiter/in in der Lehre werden konform zu § 107 Abs. 2 Z. 1 UG nicht ausgeschrieben.) Detailfragen der Auswahl wie etwa die Art und Weise der Führung von

Auswahlgesprächen udnorml. obliegen dem jeweils mit der Auswahl befassten Organwalter. Zu den Tätigkeiten der studentischen Mitarbeiter/innen siehe bereits bei der Antwort zur Frage 1.

Zu Frage 5a („Wie viel verdienen Studienassistent\_innen? Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und wie folgt: a. im Durchschnitt“)

---

Der monatliche Durchschnittsbezug beläuft sich auf € 224,18. Diesem Betrag liegen die überwiegend niedrigen Beschäftigungsausmaße der studentischen Mitarbeiter/innen zu Grunde.

Zu Frage 5b („Wie viel verdienen Studienassistent\_innen? Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und wie folgt: (...) b. mindestens“)

---

Der kollektivvertragliche monatliche Mindestbezug eines/einer studentischen Mitarbeitenden bei dem im KV vorgesehenen Standardbeschäftigungsausmaß ist gemäß § 49 Abs. 5 i. V. m. § 54 Abs. 1 KV € 1.030,80.

Zu Frage 5c („Wie viel verdienen Studienassistent\_innen? Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und wie folgt: (...) c. höchstens“.)

---

Der kollektivvertragliche monatliche Höchstbezug eines/einer studentischen Mitarbeitenden bei dem im KV vorgesehenen Standardbeschäftigungsausmaß ist gemäß § 49 Abs. 5 i. V. m. § 54 Abs. 1 KV € 1.588,65. Höhere Bezüge können sich fallweise aus Nebentätigkeiten i. w. S. sowie aus drittmitelfinanzierten Aufzahlungen ergeben.

Zu Frage 5d („(...) auf wie viel beläuft sich das Gesamtbudget pro Jahr?“)

---

Die Budgetzuweisungen an Universitäten erfolgen bekanntermaßen als Globalbudget, weswegen es im Rahmen der Globalbudgetzuweisung seitens des BMBWF kein ausgewiesenes Budget für Studienassistent/innen gibt.

Innsbruck, 18. 11. 2019



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

